

# Beitragsordnung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder)

## § 1 *Beitragspflicht*

(1) Das Studentenwerk Frankfurt (Oder) erhebt in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden

- der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
- der Fachhochschule Eberswalde
- der Fachhochschule Lausitz

einen Beitrag gemäß § 83 Satz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

## §2 *Beitragshöhe und Zweckbindung*

(1) Die Beitragshöhe richtet sich nach dem für die Wahrnehmung der in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben erforderlichen Aufwand und wird durch den Verwaltungsrat beschlossen. Der Beitrag wird ab Wintersemester 2003/04 auf 50 EUR je Studierenden im Semester festgesetzt.

(2) Die Beiträge werden wie folgt verwendet:

- für den jeweils gültigen Beitrag zum Deutschen Studentenwerk e.V.,
- für den jeweils gültigen Beitrag zum Paritätischen Wohlfahrtsverband,
- für den jeweils gültigen Beitrag zur Freizeitunfallversicherung der Studierenden,
- zur Schaffung eines Härtefalldarlehens.

Der verbleibende Beitrag wird vorrangig für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke verwendet. Die entsprechenden Verwendungskonzeptionen sind jährlich durch den Verwaltungsrat zu bestätigen.

## §3 *Fälligkeit*

(1) Der Beitrag wird fällig:

- vor der Einschreibung,
- vor der Rückmeldung oder
- vor der Beurlaubung, mit Ausnahme der im § 4 geregelten Fälle.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk Frankfurt (Oder) von der jeweiligen Hochschule, an der der Studierende eingeschrieben ist, gebührenfrei eingezogen.

## §4 *Erläss, Rückerstattung*

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen

- Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes,
  - eines Auslandsstudiums oder
  - eines dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes
- beurlaubt sind und einen Antrag gemäß Absatz 4 gestellt haben.

(3) Im Falle einer Beurlaubung wegen

- Krankheit oder
- Schwangerschaft

können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist, und Antrag gemäß Absatz 4 gestellt wurde.

(4) Nach Absatz 2 und 3 beurlaubte Studierende können einen Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester beim Studentenwerk stellen, wenn sie nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerkes nicht in Anspruch nehmen können. Der Antrag muss bis zum Fälligkeitstag des Beitrags beim Studentenwerk vorliegen.

(5) Bei Beurlaubung nach Absatz 2 und 3, Exmatrikulation oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Beitrag bereits geleistet wurde, ist der Beitrag zurückzuerstatten. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlungen.

(6) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag gezahlt wurde, schriftlich beim Studentenwerk geltend gemacht wird.